
Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmenpaket 2

Massnahme „Aktualisierung der Energiebestimmungen im Baureglement“

Baureglementsänderung im ordentlichen Verfahren nach BauG Art. 58 ff.

Bern, 23. Mai 2016

ABSTIMMUNGSVORLAGE

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Änderungen in rot

5. Energie

Art. 38 Energie

~~¹Für die Gewinnung, Verteilung und Verwendung von Energie sowie für die Energiesparmassnahmen gelten die Energie- und Luftreinhaltevorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere die lufthygienischen Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung in der Region Bern.~~

~~²Wo es technisch und wirtschaftlich vertretbar ist, kann eine zentrale Wärmeversorgungsanlage vorgeschrieben werden.~~

~~³Im Bereich des Gasversorgungsnetzes kann, sofern die erforderliche Gaslieferkapazität gewährleistet werden kann und der Energiebedarf nicht überwiegend mit erneuerbaren, einheimischen Energien wie Umweltwärme, Holz, Sonne und dergleichen gedeckt wird, Gas vorgeschrieben werden:~~

~~a) bei Neubauten für die Heizung, die Warmwasseraufbereitung sowie zu gewerblichen Zwecken;~~

~~b) beim Ersatz von ganzen oder von wesentlichen Teilen von Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen oder von energiebetriebenen gewerblichen Anlagen in bestehenden Bauten, sofern nicht wesentlich höhere Umstellungs-, Erneuerungs- und Betriebskosten zu erwarten sind als beim Einsatz einer netzunabhängigen Energie.~~

~~⁴Die Gemeinde kann weitergehende Vorschriften mittels Reglementen sowie Energiekonzepten, Weisungen und Richtlinien erlassen.~~

¹ Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten.

² Die Vorgaben des kommunalen Richtplans Energie, namentlich die Vorgaben der Massnahmenblätter, sind bei der Wahl der Energieversorgung grundsätzlich zu berücksichtigen.

³ Bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, dürfen höchstens 50% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden.

Art. 38a Gemeinsame Heiz- oder Warmwasseranlagen

¹ Werden mehr als 6 Wohnungen gleichzeitig erstellt, ist eine gemeinsame Anlage für Heizung und Warmwasser zu erstellen.

² Vorbehalten bleibt die Anschlussmöglichkeit an das Fernwärmenetz oder einen Nahwärmeverbund.

³ Keine gemeinsame Anlage erstellt werden muss für Vorhaben mit mehr als 6 Wohnungen,

- welche höchstens 25% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien decken;
- Gebäude, die mind. einem MINERGIE-P Standard entsprechen.

1.12 Baupolizeiliche
Masse

Art. 67 Baupolizeiliche Masse

¹ [...]

² [...]

³ Bei nachträglichen energetischen Gebäudesanierungen werden zusätzlich angebrachte Wärmedämmungen bei den baupolizeilichen Massen nicht eingerechnet.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	8. Mai bis 8. Juni 2015
Vorprüfung vom	25. September 2015
Publikation im Anzeiger Region Bern vom	13. Januar 2016
Publikation im Amtsblatt vom	14. Januar 2016
Öffentliche Auflage vom	14. Januar 2016 bis 16. Februar 2016
Einspracheverhandlungen am	-
erledigte Einsprachen	0
unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am	23. Mai 2016
Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am	...
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde (Urnenabstimmung) am	...

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Sekretärin

Thomas Hanke

Karin Pulfer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Muri bei Bern, den

Die Gemeindeschreiberin

Karin Pulfer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern